

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

Der Verein trägt den Namen

“ Schützenverein 1990 “Greif” Greifswald e.V.

Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Greifswald. Sein Tätigkeitsbereich ist Greifswald und das Umland.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. und Deutschen Sportbund e.V. und erkennt deren Satzungen an

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

Der Verein pflegt und fördert das Sportschiessen.

Er setzt sich zum Ziel:

- auf der Basis eines populären Breiten- und Wettkampfsportes Traditionen zu entwickeln und zu pflegen
- allen schießsportlich interessierten Bürgern Greifswalds und Umgebung die Möglichkeit sportlicher Betätigung zu geben
- besonders Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle und interessante Freizeitbetätigung zu ermöglichen
- Durch Schaffung einer gesonderten Abteilung „Versehrten sport“ einer bisher weitgehend ausgegrenzten Bevölkerungsschicht die Möglichkeit sportlicher Betätigung anzubieten.

Der Verein stellt seinen Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.

Er bietet gegen Entgelt schießsportlich interessierten Nichtmitgliedern seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an.

Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschiessen, ist Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung sowie des geselligen Vereinslebens.

Der Verein bildet Übungsleiter und Kampfrichter im Sportschießen für seine Belange aus.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch

hältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele seinen entsprechen.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige Bürgerin und jeder volljährige Bürger werden, wenn ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt wird.

Der Antrag wird 1 Monat öffentlich im Verein ausgehängt. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, gegen die Aufnahme Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch muss gegenüber dem Vorstand begründet werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Begründung für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht mitgeteilt werden.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können Mitglied im Verein werden. Der gesetzliche Vertreter muss den Antrag stellen und den Aufnahmeantrag unterschreiben.

Förderndes Mitglied kann jede volljährige Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die für ordentliche Mitglieder getroffenen Festlegungen entsprechend.

Ehrenmitglieder werden ernannt. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist, wenn sie sich um den Schießsport oder den Verein besonders verdient gemacht hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitglieder sind berechtigt, aus dem Verein auszutreten. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre können die gesetzlichen Vertreter den Austritt erklären.

der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten, zum 31.12. eines Kalenderjahres zu erklären.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen bei:

- erheblichen Verstößen gegen die Satzung
- schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu

äußern. Die Benachrichtigung über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.

Gegen den Vorstandsbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages.

Bei Rückstand der Beitragszahlung von 6 Monaten kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Das Mitglied ist durch Einschreiben zur Zahlung innerhalb von vier Wochen aufzufordern und dem drohenden Ausschluss zu unterrichten. Erfolgt innerhalb vier Wochen keine Reaktion, wird das Mitglied ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schussgeräte und sonstigen Geräte des Vereins zweckentsprechend kostenlos zu nutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der jährlich festgelegten und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/ dem Vorsitzenden (Schützenmeister)
- 1. Stellvertreter
- 2. Stellvertreter
- Kassierer (Schatzmeister)
- Sportleiter
- Jugendleiter
- Schriftführer
- Pressewart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Außer den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern haben

- 55
- ein Jugendsprecher
 - je ein Vertreter der Sportabteilungen (Abteilungsleiter)
 - der jeweils amtierende Schützenkönig

in der Vorstandssitzung Sitz und beratende Stimme.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der Beschluss einen Vertrag oder andere Rechtsgeschäfte zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird unterzeichnet von

- dem Vorsitzenden
- dem Versammlungsleiter
- dem Protokollant.

§ 10 Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre)
- Wahl der Kassenprüfer (alle 4 Jahre)
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Genehmigung de Haushaltsplanes (jährlich)
- Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an jedes Mitglied des Vereins mindestens 14 Tage vor Durchführung (Poststempel).

Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich unter Benennung des Änderungstextes 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingebracht werden.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese aberkannt werden.

Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Finanzierung

Der Verein finanziert sich selbst.

Die wesentlichen Finanzierungsquellen sind:

- Beiträge
- Umlagen
- Gebühren
- Zuwendungen und Spenden

Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Verwendung ist im Haushaltsplan detailliert darzustellen und durch die

20
Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand eingesetzten Gremium angehören.

Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Zwei Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers sowie des übrigen Vorstandes.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder seiner Vertreter in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen.

Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

§ 18 Vertretung im Rechtsverkehr

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten. (§ 26 BGB).

- den Vorsitzenden
- den Stellvertretern
- den Kassierer

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Schlussbestimmungen

Die Satzung in der vorliegenden Form tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.